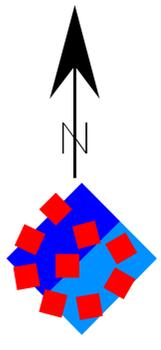


- ### Zeichenklärung
- Gefahrsbereich - außen -
 - Gefahrsbereich - innen -
 - 3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §19 - 23 LG**
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Besondere Kennzeichnung von Bachtälern mit einem Verbot der Nutzungseinschränkung für Grünland
 - Naturdenkmale flächig/punktuell
 - Geschützte Landschaftselemente flächig/punktuell
 - 4. Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß §24 LG**
 - Natürliche Entwicklung
 - Pflege
 - 5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß §25 LG**
 - Ufersicherung einer bestimmten Form der Erdoberfläche (Kalkschichtverfall / nicht-stämmige Erdoberfläche)
 - Widerrastung oder Ausschluss oder Verweidung bestimmter Baumarten
 - 6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. §26 LG**
 - 6.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Laubmoose gemäß §26 Nr.1 LG**
 - Anlage oder Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Feuchtwiesen flächig/punktuell
 - Restaurierung eines Bachlaufes
 - Entwicklung von Übersiedelstellen
 - Entwicklung von unbewirtschafteten Röhren
 - Mäßige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - 6.2 Anpflanzungen gemäß §26 Nr. 2 LG**
 - Anpflanzung von Baumreihen
 - Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Anpflanzung von Baumgruppen
 - Anpflanzung von Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von unterbrochenen Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Gehölzgruppen
 - Anlage von Flugröhren
 - Anpflanzung von Hecken

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroformierung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Fortsetzung der Darstellung wird keine Gewähr übernommen!



erstellt beim
Ennepe-Ruhr-Kreis
Verwaltungs-Katasteramt

Ennepe-Ruhr-Kreis
Landschaftsplan LP_4
Auszug : Schwelm
Festsetzungskarte
Stand nach Änderung vom 02.04.2005
Maßstab: 1:10000
Nach §§ 19, 20 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Einbindung der Landschaft in den Landschaftsplan (Ld) in der Fassung vom 21. Juli 2004 (GV.NRW.2004, S.554, S.557 NWV 191)

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 19 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes für den Bereich Schwelm im Sinne der Bauplanungsrechts. Zweck des Bauplanungsplans ist die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, der Grünflächen Festsetzung und diese im Zusammenhang mit dem Naturschutz. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als Landschaftsplan unberührt oder als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, liegt hierin jedoch keine Einschränkung hinsichtlich der Art, der Größe oder hinsichtlich nach § 5, 6 des Bauplanungsrechts zu beurteilen sind, ist in den hierin geltenden Verfahren den besonderen Vorschriften zu folgen.

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes aus Karte, Text und Erläuterungen; er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungssicht für die Landschaft,
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Zweckbestimmung für Brachflächen,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.A. Fothmann

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 02.11.1995 die Aufstellung dieses Plans gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsplanungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Bauplanungsrechts beschlossen und gemäß Bekanntmachungsnummer vom 07.01.1996 am 20.01.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Die vorzugesagte Bürgerbeteiligung gemäß § 27 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes wurde in der Zeit vom 16.01.1999 bis 22.09.1999 durchgeführt.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 20.03.2000 diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes beschlossen.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes nach öffentlicher Bekanntmachung vom 16.01.2000 (S. 554-557) einschließlich öffentlich ausgesetzt.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.02.2000 gemäß § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Ennepe-Ruhr-Kreis, in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 19 Abs.2 des Landschaftsplanungsgesetzes den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Gem. § 28 Abs.1 des Landschaftsplanungsgesetzes MW in der Bekanntmachung der Kreisordnung vom 11.02.2000 (S. 557-559) ist dieser Plan mit Wirkung vom 12.02.2001 verbindlich bekannt gemacht worden.

Arnsberg, den 12.02.2001
Der Regierungspräsident
gen.
Volfram Kusche

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am des in der Einbürgerungsverordnung der Kreisregierung Arnsberg von enthaltenen Auftrages verpflichtet.

Schwelm, den 16.01.2001
Der Landrat
L.V. Becker

Die erteilte Genehmigung dieses Landschaftsplanes vom 12.02.2001 sowie Ort und Zeit der möglichen Einwendungen in den Landschaftsplan sind gemäß § 28a des Landschaftsplanungsgesetzes am 12.02.2001 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Schwelm, den 12.02.2001
Der Landrat
L.V. Becker